

genossenschaften erfüllt und ihnen ein Phantom von neuen Kreditgenossenschaften vorspiegelt.

Der Verein der Berliner Uhrmacher trat dann der Frage näher: „Ist die Gründung einer Kreditgenossenschaft für das Uhrmachergewerbe empfehlenswert?“ und lehnte die Gründung ab (vergl. BfGenW. von 1909 S. 132). Auch der Verein selbständiger Uhrmacher zu Halle prüfte die Frage und kam zur — Ablehnung. Der erste ostpreußische Uhrmachertag verhandelte über das Thema der Errichtung einer Uhrmacher-Kreditgenossenschaft und sah nach langer Verhandlung von einer Beschlußfassung ab — da die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei. Wir hoffen, daß auch der Rheinisch-Westfälische Verband der Uhrmacher und Goldschmiede sich die Sache nochmals überlegt, ehe er an die Gründung geht.“

Leider ist die Hoffnung des Genossenschaftsanwaltes durch die Begründung der Kasse zunichte gemacht worden. Es bleibt nun weiter nichts übrig, als ihre Gründer die Erfahrung machen zu lassen, welche die Kenner des Genossenschaftswesens prophezeit haben.

Über die **Nomos-Uhr-Gesellschaft,**

welche sich aus einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. verwandelt und bekanntlich jetzt in Dresden ihren Sitz hat, erhielten wir durch einen Käufer einer Nomosuhr Einblick in den Briefwechsel dieses Herrn mit der genannten Gesellschaft. Entgegen den weitgehenden Versprechungen ging die Uhr, welche der Herr für 205 Mark gekauft hatte, unregelmäßig, er verlangte darum Rückgabe des Kaufgeldes und Ersatz der Auslagen, erklärte sich aber bereit die Uhr zu behalten, wenn die Gesellschaft ihm 60 Mark vergütete. Um so viel habe er die Uhr mindestens zu teuer gekauft, sei auch durch die bekannte Nomosbroschüre fälschlich in den Glauben versetzt worden, daß er eine Glashütter Uhr erhalte. Er ließ schließlich von seiner Forderung 10 Mark nach und, man höre und staune, am 13. Februar zahlte die Nomosuhrgesellschaft dem Käufer 50 Mark bar zurück! Die Drohung mit einer Klage und die Berufung auf die Informationen der Leipziger Uhrmacher-Zeitung, welche der Käufer vorher eingeholt hatte, haben die Gesellschaft also bewogen, lieber ein Opfer zu bringen. Das Gericht scheut sie demnach und den übrigen Käufern von Nomosuhren, welche berechtigten Grund zu Klagen haben, bieten sich hiernach sehr günstige Aussichten. Vielleicht versuchen auch sie es, die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerhalten.

Goldene Zenith-Uhren von 50 Mk. an

empfehlen ein Holsteinscher Goldschmied in dortigen Zeitungen. Da für diesen Preis doch höchstens getragene

Damenuhren in Frage kommen können, haben wir dem Kollegen, der sich über diese schädigende Konkurrenz beschwerde, geraten, Klage wegen unlauteren Wettbewerbes zu erheben.

Ganz eigenartige Zirkulare

versendet die Firma Carl Mahnkopf in Rotenburg an der Fulda an das Publikum. Es heißt darin, wie der „Buchhandlungs-Reisende“ berichtet:

„Vollständige gebundene Jahrgänge belletristischer, fachwissenschaftlicher, humoristischer und illustrierter Zeitschriften, sowie schön- und wissenschaftliche Werke aller Art erwerbe ich in jeder Anzahl, wenn Zimmeruhren oder Nähmaschinen, wie umstehend verzeichnet, dagegen von mir entnommen, und 100 M. auf jede Uhr oder 40 M. auf jede Nähmaschine bar (vorher oder gegen Nachnahme) zugezahlt werden. Um unnütze Korrespondenz zu vermeiden, bemerke ich ergebenst, daß ich von vorstehenden Bedingungen nicht abgehen kann. Auf Wunsch sende ich Ihnen die Uhren und Nähmaschinen unter Nachnahme von je 100 bzw. je 40 M. verpackungs- und frachtfrei zuerst zu, usw.“

Offenbar sind die Uhren bzw. Nähmaschinen mit 100 M. resp. 40 M. schon hinreichend bezahlt, so daß die Bücher und Zeitschriften als eigentliches Zahlungsmittel gar nicht mehr in Frage kommen, sondern nur ein Mittel darstellen, die Empfänger der Zirkulare für das Angebot zu interessieren. Die Dummen werden bekanntlich nicht alle! An wen aber mögen die angesammelten Werke dann wieder verramscht werden?

Zur Bekämpfung des

Wanderlager-Unwesens

hat das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe vorgeschlagen, dem § 56c der GO. als Absatz 3 folgende Vorschrift beizufügen:

„Die Landesregierungen sind befugt, zu bestimmen, daß der Betrieb eines Wanderlagers in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein Bedürfnis zur Veranstaltung nicht vorliegt.“

Der sächsischen Regierung ist anheim gegeben worden, die Höchststeuer der Wanderlager von 60 M. auf 200 M. heraufzusetzen. Über die Entscheidung werden wir später berichten.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsigender. H. Wildner, Schriftführer.

Der Uhrmacher und das Darlehen.

(Nachdruck verboten.)

Mit dem Borgen ist es eine eigne Sache! Wir denken heute nicht an den gesunden üblichen Warenkredit, den der Uhrmacher in Anspruch nimmt wie jeder andere Geschäftsmann. Wir denken mehr an den Ausnahmefall. Mit ein paar Sägen sei näher erläutert, was wir heute betrachten wollen. Infolge geschäftlicher Verluste, längerer kostspieliger Krankheit, oder weil der Lieferant früher bezahlt sein muß als angenommen, oder weil eine Saison schlechter ausfiel als erwartet u. dergl., kann es dem Uhrmacher einmal vorübergehend an einigen hundert Mark mangeln. Er muß vorübergehend borgen. Oder aber: Er hat Geld, ein guter Bekannter kommt in die Lage, borgen zu müssen, und wendet sich an ihn. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit im allgemeinen davor gewarnt, Freunden und Bekannten ohne Sicherheit zu borgen — Leihen macht Freundschaft, Wiedergeben Feindschaft, sagt der Volksmund und deutet damit richtig an, wohin solche Pumpereien unter Bekannten oft führen — aber es kommt vor, oft vor, und wir wollen auch das heute behandeln. Endlich: Ein Uhrmacher, der ein Haus hat, möchte gerne

seinen Laden neu ausbauen, oder eine Tochter gut aussteuern und muß eine größere Schuld dieserhalb aufnehmen. Das seien einmal die Fälle, über deren wirtschaftliche und vor allem rechtliche Seite wir uns heute kurz verbreiten wollen, um die hier in Frage kommenden wirtschaftlichen Erfahrungen und Erwägungen und die Rechtsbestimmungen beim Darlehen kurz zu erörtern.

Nehmen wir zunächst das Pumpen unter sogenannten „guten Bekannten“. A hat dem B, um ein Beispiel zu wählen, gelegentlich versprochen: Wenn du mal 4—500 M. gebrauchst, komm nur zu mir. Nun ist B inzwischen in schwierige Verhältnisse geraten, so daß dem A es zweifelhaft erscheint, ob er jemals das Geliehene zurückbekäme, vielleicht ist B gar bankrott geworden, oder fruchtlos gepfändet worden. B kommt zu A und will nun die versprochenen 500 M. Dann braucht A sein Versprechen nicht zu halten. Ist aber B inzwischen nicht in schlechtere Lage geraten, so muß A sein Versprechen halten. Er muß es sogar halten, wenn B etwa zu der Zeit, als A ihm das Darlehen versprach, schon in schwieriger Lage war, ob A das